



Mainz, 20.06.2025

An die  
Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer

**Programmkritik zur Sendung ZDF Magazin Royale vom 09.05.2025**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihren Zuschriften sprechen Sie die Sendung „ZDF Magazin Royale“ vom 09.05.2025 an.

Konkret kritisieren Sie in Ihren Eingaben, dass in der Sendung die Identität des anonymen YouTubers „Clownswelt“ offengelegt worden sei, einschließlich biografischer Informationen und Bilder. Dieses Vorgehen erfülle aus Ihrer Sicht die Kriterien des sogenannten „Doxxing“ und stelle einen schwerwiegenden Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Person dar. Sie stellen in Frage, ob die Darstellung in der Sendung dem Gebot der Verhältnismäßigkeit entsprochen hat, insbesondere ob eine angemessene Abwägung zwischen öffentlichem Interesse und Schutz der Privatsphäre stattgefunden hat. Zudem fragen Sie, inwiefern das journalistische Neutralitätsgebot durch die Sendung gewahrt wurde.

Das „ZDF Magazin Royale“ vom 09.05.2025 beschäftigte sich als gesellschaftskritische Satiresendung mit YouTuberinnen und YouTubern, die mit Hass und Hetze, hoher Reichweite sowie einer gezielten Vernetzung gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung agieren. Dieser Missstand ist ein Thema von erheblichem öffentlichem Interesse.

Ob und inwieweit Medien in identifizierender Weise über Missstände berichten dürfen, ist nicht unmittelbar davon abhängig, ob die verantwortlichen Personen zuvor in der Öffentlichkeit standen oder sogar bewusst aus dem Verborgenen agiert haben. Ziel der Sendung war es zu verdeutlichen, wie demokratifeindliche Inhalte über sich vernetzende Kanäle verbreitet und kommerziell genutzt werden. Die Darstellung des YouTubers „Clownswelt“, so wie diese konkret in der Sendung erfolgt ist, ermöglicht es den Zuschauerinnen und Zuschauern, sich ein eigenes, differenziertes Bild über den Themenkomplex zu machen. Dass es davon losgelöst bei Personen, die über das Internet und damit in der Öffentlichkeit agieren, kein allgemeines Recht auf Anonymität gibt, zeigt beispielsweise auch die gültige Impressumspflicht, gegen die zum Zeitpunkt der Ausstrahlung verstoßen wurde.

Wie bei jeder vergleichbaren Berichterstattung des ZDF fand auch im Vorfeld der von Ihnen angesprochenen Sendung eine umfängliche redaktionelle und juristische Abwägung zwischen dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht und dem öffentlichen Informationsinteresse statt. Als Ergebnis dieses Abwägungsprozesses beschränken sich die Angaben in der Sendung bewusst auf nur wenige, recht allgemeine Informationen, die es den Zuschauerinnen und Zuschauern gleichwohl erlauben, den Werdegang und den Hintergrund des Machers von „Clownswelt“ nachzuvollziehen und damit die Person besser einordnen zu können. Anders als in der Öffentlichkeit vielfach behauptet, wurden weder der volle Name des YouTubers „Clownswelt“ noch dessen Wohnort genannt. Es wurde auch kein identifizierendes Bild von ihm gezeigt.

Es handelt sich bei einer solchen Berichterstattung nicht um „Doxxing“. Insbesondere ein strafbares „Doxxing“ gemäß § 126a Strafgesetzbuch scheidet nicht nur, aber bereits deshalb aus, da laut Vorschrift (selbst identifizierende) Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens und die einhergehende Veröffentlichung einer Recherchearbeit ausdrücklich nicht unter den Tatbestand fällt.

Zur Zeitgeschichte gehören alle Erscheinungen im Leben der Gegenwart, die von der Öffentlichkeit beachtet werden, bei ihr Aufmerksamkeit finden und Gegenstand der Teilnahme oder Wissbegier weiter Kreise sind. Der Begriff ist nicht auf historisch bedeutsame Ereignisse beschränkt, sondern umfasst auch ganz allgemein das Zeitgeschehen, also alle Fragen von gesellschaftlichem Interesse. Er wird vom Interesse der Öffentlichkeit bestimmt und schließt auch die Darstellung einer Person ein, die ständig oder anlassbezogen in der Öffentlichkeit steht und an der die Allgemeinheit ein

legitimes Informationsinteresse hat (vgl. BGH, Urteil vom 06.03.2007, VI ZR 51/06). Dies gilt auch bezogen auf die Aktivitäten des YouTubers „Clownswelt“ sowie insbesondere auf seine Rolle als Teil eines größeren, demokratiefeindlichen Netzwerkes.

Es ist in diesem Zusammenhang durch die Rechtsprechung anerkannt, dass Formate, die auch der Unterhaltung dienen, in besonderem Maße einen Beitrag zum Meinungsbildungsprozess leisten (vgl. BGH, Urteil vom 06.03.2007, VI ZR 51/06; LG Köln, Urteil vom 07.10.2009, 28 O 263/09). Die Redaktion des „ZDF Magazin Royale“ legt den Aussagen zu einzelnen Personen oder Themenkomplexen eine sorgfältige journalistische Recherche zugrunde. Alle Personen, die in der Sendung thematisiert wurden, erhielten außerdem vorab die Gelegenheit zur Stellungnahme. Der YouTuber „Clownswelt“ entschied sich, hiervon keinen Gebrauch zu machen.

Wie auch in den weiteren in der Sendung behandelten, untereinander vernetzten YouTube-Kanälen werden von dem Betreiber hinter dem Kanal „Clownswelt“ seit mehreren Jahren insbesondere demokratiefeindliche, rassistische, frauenfeindliche sowie trans- und homofeindliche Aussagen verbreitet. Diese Inhalte der Kanäle und deren Reichweiten begründen ein entsprechendes öffentliches Interesse an diesen Vorgängen und die kritische Befassung damit in unserem Programm. Die durch den ZDF-Fernsehrat erlassenen Qualitäts- und Programmrichtlinien verpflichten die ZDF-Angebote insbesondere zu einer kritischen Haltung gegenüber allen Erscheinungen, die sich gegen Demokratie und Rechtsstaat richten.

In der Hoffnung, Ihre Bedenken mit meinen Ausführungen ausgeräumt zu haben, würde ich mich freuen, wenn Sie dem ZDF-Programm auch weiterhin als interessierte und kritische Zuschauer erhalten bleiben.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Norbert Himmler